



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Sucht und Invalidenversicherung Änderung der Rechtsprechung

Fachgruppensitzung Fachverband Sucht
PDAG Klinik Königsfelden, 8.11.2019

Monika Tschumi

Bereichsleiterin Berufliche Integration, GF IV BSV



Informationenpunkte

- Neue Rechtsprechung zu Suchterkrankungen
- Eintritt ins IV-Verfahren
- Grundsatz: Eingliederung vor Rente
- Das IV-Verfahren
- Fazit: Sucht und Invalidenversicherung



Neue Rechtsprechung (BGE 145 V 215)

- Keine Unterscheidung mehr zwischen primärem und sekundärem Suchtgeschehen
- Suchterkrankung neu als IV-rechtlich beachtlicher (psychischer) Gesundheitsschaden
- Anwendung des strukturierten Beweisverfahrens zur Klärung
- Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht (Teilnahme an zumutbaren medizinischen Behandlungen)



Eintritt ins IV-Verfahren

- Hängige Fälle bei den IV-Stellen
- Rechtskräftige Fälle / Neuanmeldungen
 - Kein Zurückkommen auf rechtskräftige Fälle wegen neuer Rechtsprechung
 - Neuanmeldung notwendig
 - Eintreten auf Neuanmeldung bei Glaubhaftmachung einer anspruchrelevanten Änderung des Gesundheitszustands oder Sachverhaltes
 - Arztbericht als Beleg für Veränderung
- Anmeldungen

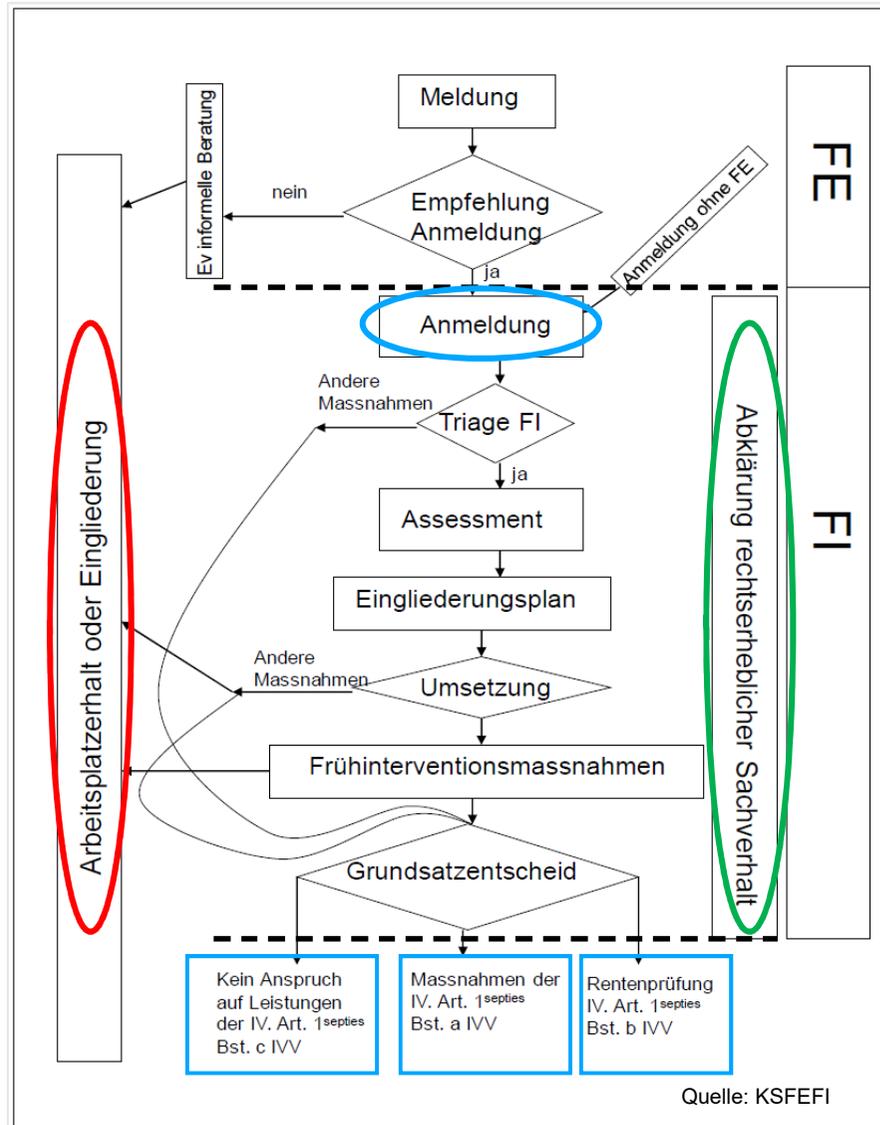


Eingliederung vor Rente

- Die IV-Stelle prüft, ob mit geeigneten Massnahmen der Erhalt oder die Erhöhung der Erwerbsfähigkeit gefördert werden kann.
- Sie klärt ab, was für die versicherte Person in der Ausführung ihrer bisherigen Tätigkeit noch möglich ist und wie die Arbeit allenfalls angepasst werden kann.
- Erst wenn eine berufliche Eingliederung nicht möglich ist, wird der Anspruch auf Rente geprüft.
- Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht



Das IV-Verfahren (I)



Meldung u.a. durch:

- Versicherte Person
- Arbeitgeber
- Behandelnder Arzt
- KTG- oder KVG-Versicherer
- RAV, Sozialhilfe

Anmeldung nur durch:

- Versicherte Person
- Ges. Vertreter
- Behörden oder Dritte (sofern regelmässige Unterstützung oder dauernde Betreuung)

Frühinterventionsmassnahmen:

- Kein Rechtsanspruch
- Kein Anspruch auf IV-Taggelder
- Kostenrahmen CHF 5'000



Das IV-Verfahren (II)

Massnahmen zur beruflichen Eingliederung

- Frühinterventionsmassnahmen:
 - Anpassung des Arbeitsplatzes, Ausbildungskurse, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, sozialberufliche Rehabilitationsmassnahmen, Beschäftigungsmassnahmen
 - Kein Rechtsanspruch
- Integrationsmassnahmen:
 - Vorbereitung auf berufliche Massnahmen
 - Sozialberufliche Rehabilitationsmassnahmen (Belastbarkeits- und Aufbautraining, Beschäftigungsmassnahmen)
 - Frühestens nach 6 Monaten Arbeitsunfähigkeit von **mind. 50%**



Das IV-Verfahren (III)

Massnahmen zur beruflichen Eingliederung

- Berufliche Massnahmen:
 - Berufsberatung
 - Erstmalige berufliche Ausbildung (invaliditätsbedingte Mehrkosten)
 - Umschulung (Erwerbseinbusse von mindestens 20% oder unmittelbar drohende Invalidität)
 - Arbeitsvermittlung
 - Arbeitsversuch
 - Kapitalhilfe für selbständig Erwerbende



Das IV-Verfahren (IV)

Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente

- Kausalzusammenhang zwischen Gesundheitsschaden und Erwerbsunfähigkeit
- Erwerbsfähigkeit kann nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder wiederhergestellt, erhalten oder verbessert werden (Eingliederung vor Rente!)
- Arbeitsunfähigkeit während eines Jahres durchschnittlich mindestens 40 Prozent (=angestammte Tätigkeit); und
- nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid bzw. erwerbsunfähig (=zumutbare Tätigkeit)



Das IV-Verfahren (V)

Rentenrevisionen

- Veränderung des Invaliditätsgrades, d.h. des Gesundheitszustandes und/oder der Erwerbsfähigkeit
- Wiedereingliederung aus der Rente, wenn mit Eingliederungsmassnahmen die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich verbessert werden kann



Das IV-Verfahren (VI)

IV-Stelle

- Untersuchungsgrundsatz (Art. 43 ATSG)
- Nimmt notwendige Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein (medizinische Unterlagen, Beurteilungen etc.)
- Externe medizinische Gutachten (nach Art. 44 ATSG)

Versicherte Person

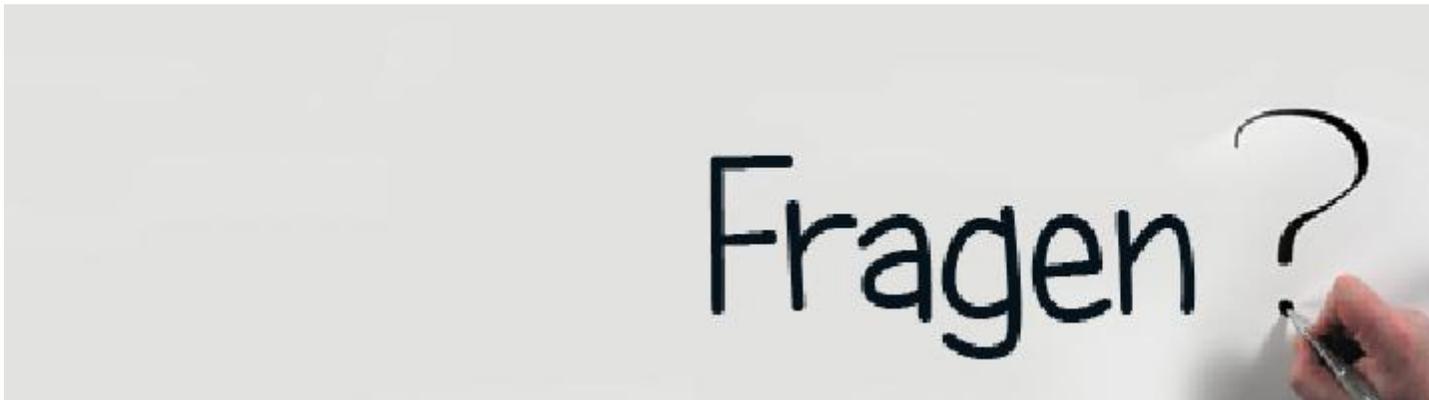
- Auskunftspflicht
- Ermächtigung vP, die in der Anmeldung erwähnten Stellen anzufragen (Art. 6a IVG)
- Verpflichtung dieser Stellen zur Auskunft
- Mitwirkungspflicht (Art. 28 ATSG)
- Meldepflicht (Art. 31 ATSG, Art. 77 IVV)



Fazit: Sucht und Invalidenversicherung

- Fachärztliche Diagnose eines Abhängigkeits-syndroms gemäss ICD-10 oder DSM-5
- Ausklammerung von psychosozialen und sozio-kulturellen Faktoren
- Verzicht auf strukturiertes Beweisverfahren, wenn medizinische Aktenlage im Sinne der Indikatoren Antwort gibt
- Schadenminderungspflicht / zumutbare Therapie-möglichkeiten

Eingliederung vor Rente!





Strukturiertes Beweisverfahren / Indikatorenprüfung

| | | |
|---------------------------|--|--|
| Funktioneller Schweregrad | Gesundheits-schädigung | Ausprägung diagnoserelevante Befunde |
| | | Behandlungs- / Eingliederungserfolg oder -misserfolg |
| | | Komorbiditäten |
| | Persönlichkeit: Persönlichkeitsdiagnostik, persönliche Ressourcen | |
| | Sozialer Kontext | |
| Konsistenz (Verhalten) | gleichmässige Einschränkung des Aktivitätenniveaus in allen vergleichbaren Lebensbereichen | |
| | behandlungs- und eingliederungsanamnestisch ausgewiesener Leidensdruck | |

Quelle: Auszug aus der Kurs-Präsentation «IV und Suchtkrankheiten» des Bildungszentrums IV, Vevey